

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
Verbandsgemeinde Vallendar vom 19.12.2002

Der Verbandsgemeinderat von Vallendar hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 34 und 37 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 – in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Grundsatz**

Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf 112 oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, dem Wehrleiter oder dem Wehrführer anzufordern.

**§ 2
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 2 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Für die in § 37 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Vallendar Kostenersatz erheben. *Auf die Geltendmachung eines Kostenersatzes wird bei dem ersten Fehlalarm im Jahr verzichtet, soweit dieser auf einen unerwarteten technischen Defekt zurück zu führen ist, der bei sorgfältiger Wartung nicht abgewendet werden konnte.*
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 34 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 3 Abs. 2 und des § 8 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
 5. *für die Bereitstellung* von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 34 LBKG.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 37 Abs. 1 und 2 sowie in § 34 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Vallendar zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,

- b) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 34 und 37 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Vallendar ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Vallendar nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.1986 in der Änderungsfassung vom 13.08.1993 außer Kraft.

Vallendar, den 19.12.2002

(Fred Pretz)
Bürgermeister

Anlage:

zur Satzung über den Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Vallendar vom 19.12.2002

Tarif für Personal- und Sachaufwand bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalaufwand (Einsatz eigenen Personals)

1. Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellenlohn der Lohngruppe 9 Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohntarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeber (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v.H.
2. Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 6,-- € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)
je Taucherstunde 51,-- €

III. Sachaufwand (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nicht anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Tanklöschfahrzeug 16 (TLF 16/24)	128,-- €/Std.
1.2 Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8/6)	113,-- €/Std.
1.3 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	87,-- €/Std.

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Einsatzleitfahrzeug (ELW 1)	93,-- €/Std.
2.2 Rüstwagen (RW 1)	128,-- €/Std.
2.3 Drehleiter (DLK 23/12)	320,-- €/Std.

2.4 Anhängeleiter 16/4 (AL 16/4) 67,-- €/Std.

2.5 Messfahrzeug Strahlenschutz (Mef-S) 100,-- €/Std.

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Mehrzweckboot (MZB) 118,-- €/Std.

3.2 Mehrzweckfahrzeug (MZF bis 6 t) 67,-- €/Std.

3.3 Rettungsboot (RTB 1-3) 82,-- €/Std.

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	29,-- €/Std.
	je Scheinwerfer einzeln	16,-- €/Std.
4.2	Be- und Entlüftungsgerät	34,-- €/Std.
4.3	Feuerlöscher	je Tag 8,-- €
4.4	Motorsäge	39,-- €/Std.
4.5	Notstromaggregat bis 10 kVA	47,-- €/Std.
	bis 20 kVA	62,-- €/Std.
4.6	Auffangbehälter bis 10 cbm	34,-- €/Std.
	über 10 cbm	47,-- €/Std.
4.7	Pressluftatmer	je Einsatz 47,-- €
4.8	Sauerstoffschutzgerät	77,-- €/Std.
4.9	Schlammpumpe	39,-- €/Std.
4.10.	Schlauchmaterial	
	Druckschlauch	je Tag 16,-- €
4.11	Strahlrohr B/C	je Tag 11,-- €
	je weiterer Tag	8,-- €
4.12	Tauchpumpe	39,-- €/Std.
4.13	Tragkraftspritze über 400 l	67,-- €/Std.
4.14	Rettungs- und Bergungssatz (Hebekissen, Leckdichtkissen)	je Einsatz 62,-- €
4.15	Nasssauger	je Einsatz 23,-- €

IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten/ *Material* Dritter werden die der Verbandsgemeinde Vallendar in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremden Gerät

Füllen von Pressluftflaschen		
für Feuerwehren	pro Liter	4,-- €
für sonstige (private)	pro Liter	8,-- €